

Es bleibt jedoch die Tödtung der noch gesund scheinenden, aber wegen des Zusammenstehens mit Erkrankten verdächtigen Thiere der jedesmaligen Erwägung und Anordnung des Seuchen-Commissars überlassen.

§ 8.

Wer den nach §§ 1, 2 und 4 getroffenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen zuwiderhandelt, oder einer solchen Zuwiderhandlung Beihülfe oder Vorschub leistet, verfällt in Gefängnißstrafe bis zu achtzehn Monaten und ist sowohl zu Tragung derjenigen Kosten, welche zur Ausführung der unmittelbar durch seine Verschuldung herbeigeführten Maßregeln nöthig gewesen, als auch zum Ersatze allen Schadens verpflichtet, welcher durch die ihm zur Last fallende Weiterverbreitung der Seuche entstanden ist.

§ 9.

Desgleichen treffen ohne Unterschied, ob eine Anordnung der §§ 1 und 2 gedachten Art vorausgegangen ist, oder nicht, die § 8 angedrohten Strafen und Nachtheile, und zwar, was die Strafen anlangt:

- a) nach Höhe von mindestens drei Monaten Gefängniß einen Jeden, welcher wissentlich ein von der Rinderpest ergriffenes oder derselben verdächtiges oder aus einem von dieser Seuche bereits befallenen Gehöfte oder Orte herrührendes Stück Vieh oder Fleisch, oder sonstige Theile von einem solchen Viehstücke, ingleichen wer giftfangende Sachen aus inficirten Gehöften oder Orten an- und fortschafft oder über die Landesgrenze einbringt;
- b) nach Höhe von mindestens einem Monat Gefängniß jeden Besitzer von Hornvieh, welcher nicht sofort, nachdem er vom Ausbruche der Rinderpest unter dem ihm gehörigen Hornviehe oder von den dieser Seuche verdächtigen Krankheitserscheinungen an seinem Hornviehe Kenntniß erlangt hat, der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet.

§ 10.

Eine Erhöhung der in §§ 8 und 9 angedrohten Strafen innerhalb des § 8 bemerkten Strafmaßes tritt ein, wenn die Zuwiderhandlung von einem Händler, Kaufmanne oder Fleischer in Ausübung seines Gewerbes begangen ist.

§ 11.

Denjenigen, welcher sich an der Cadavergrube (dem Grubenplatze) oder an den zu deren Verwahrung dienenden Vorrichtungen vor der Wiederaufhebung